

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	10 012 914
Studiengang:	Wirtschaftsinformatik, B.Sc.
Hochschule:	Duale Hochschule Schleswig-Holstein - staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein
Studienort/e:	Kiel
Akkreditierungsfrist:	01.04.2022 - 31.03.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Eine grundlegende Forschungsbefähigung sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement müssen als Qualifikationsziele des Studiengangs deutlich erkennbar werden. Die Zielbeschreibungen sind entsprechend zu überarbeiten (§ 11 Abs. 1-2 Studienakkreditierungsverordnung SH).

Auflage 2: Die beiden Praxisphasenprojekte sind differenzierter auszugestalten, sodass klare Unterschiede im Anforderungsniveau und im Kompetenzerwerb der Studierenden erkennbar werden. Diese Unterschiede müssen sich in den Modulbeschreibungen für die Projekte deutlich widerspiegeln (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH).

Auflage 3: Die Unterschiede zwischen der ausbildungs- und der praxisintegrierenden Variante müssen in den Modulbeschreibungen und in der Außendarstellung des Studiengangs stärker hervorgehoben werden. Insbesondere muss aus den Modulbeschreibungen klar hervorgehen, wie die Studierenden der ausbildungsintegrierenden Variante im Rahmen des Studiums auf die IHK-Prüfung vorbereitet werden (§ 12 Abs. 1 und 6 Studienakkreditierungsverordnung SH).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflage 1 lautete: Eine grundlegende Forschungsbefähigung sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement müssen als Qualifikationsziele des Studiengangs deutlich erkennbar werden. Die Zielbeschreibungen sind entsprechend zu überarbeiten (§ 11 Abs. 1-2

Studienakkreditierungsverordnung SH).

Die Hochschule hat in der Studien- und Prüfungsordnung den Paragraphen zu Studienzielen (§ 3) erweitert. Unter anderem werden darin jetzt die "Fähigkeit zur Durchführung von Forschungsaktivitäten" sowie die "Persönlichkeitsentwicklung, die die Studierenden für ein weitergehendes gesellschaftliches Engagement qualifiziert", genannt. Die Auflage ist damit erfüllt, da das Gutachtergremium hier die explizite Verankerung der genannten Ziele gefordert hatte, während es die gelebte Praxis bereits als hinreichend angesehen hatte; beispielsweise werde "eine der Bachelorebene angemessene Forschungsbefähigung der Studierenden offenbar im Studiengang erreicht" (Akkreditierungsbericht, S. 20).

Auflage 2 lautete: Die beiden Praxisphasenprojekte sind differenzierter auszugestalten, sodass klare Unterschiede im Anforderungsniveau und im Kompetenzerwerb der Studierenden erkennbar werden. Diese Unterschiede müssen sich in den Modulbeschreibungen für die Projekte deutlich widerspiegeln (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH).

Die Hochschule hat die Modulbeschreibungen der Praxisphasenprojekte I und II dahingehend ausdifferenziert, dass die Komplexität der Problemstellung im Projekt I auf einem "fachlich grundlegenden bis mittleren Niveau", im Projekt II auf einem "mittleren bis gehobenen fachlichen Niveau" liegen soll. Da die Praxispartner vertraglich verpflichtet sind, "die ordnungsgemäße Anfertigung und Betreuung von Praxisprojektarbeiten" sicherzustellen, ist davon auszugehen, dass die Differenzierung im Studienalltag wirksam werden wird. Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 3 lautete: Die Unterschiede zwischen der ausbildungs- und der praxisintegrierenden Variante müssen in den Modulbeschreibungen und in der Außendarstellung des Studiengangs stärker hervorgehoben werden. Insbesondere muss aus den Modulbeschreibungen klar hervorgehen, wie die Studierenden der ausbildungsintegrierenden Variante im Rahmen des Studiums auf die IHK-Prüfung vorbereitet werden (§ 12 Abs. 1 und 6 Studienakkreditierungsverordnung SH).

Die Hochschule hat ein Modulhandbuch vorgelegt, das um einen längeren Vorspann ergänzt wurde, in dem u.a. die Unterschiede zwischen der praxisintegrierenden und der ausbildungsintegrierenden Variante beschrieben werden. Sie hat außerdem eine 49seitige Tabelle eingereicht, in der Modulinhalt mit Inhalten der betrieblichen Ausbildung in Beziehung gesetzt werden. Zugleich argumentiert sie, dass der Hochschule nicht die alleinige Verantwortung für die Zielerreichung der theoretischen Inhalte einer betrieblichen Ausbildung zugewiesen werden kann.

Dem kann insoweit gefolgt werden, als eine Differenzierung der einzelnen Modulbeschreibungen zwischen der praxis- und der ausbildungsintegrierenden Variante angesichts der eingereichten Unterlagen nicht mehr erforderlich erscheint.

Jedoch hat sich die Hochschule nicht zu dem Teil der Auflage geäußert, der eine Hervorhebung der Unterschiede zwischen den beiden Varianten in der Außendarstellung fordert. Dem Internetauftritt sind diese Unterschiede bestenfalls in Andeutungen zu entnehmen (vgl. die allgemeine Informationsseite für Studieninteressierte <https://www.dhsh.de/bachelor/>, die Seite <https://www.dhsh.de/studienablauf-winf/> und den Flyer https://www.dhsh.de/wp-content/uploads/DHSH_Flyer_WINF_092023WEB.pdf für den hier in Rede stehenden Studiengang, Zugriff 06.02.2024). Soweit ersichtlich, wird lediglich bei den Informationen für Unternehmen (<https://www.dhsh.de/unternehmen/>, Zugriff 06.02.2024) erwähnt, dass "optional in das dreijährige Duale Studium eine Ausbildung / ein Ausbildungsabschluss integriert

werden kann." Die eingereichten Unterlagen sind nur teilweise auf der Seite mit den Satzungen und Ordnungen der DSHH (<https://www.dshh.de/satzungen-und-ordnungen-der-hochschule/>, Zugriff 06.02.2024) einsehbar.

Dieser Teil der Auflage ist daher nicht erfüllt, und die Hochschule muss weiterhin nachweisen, dass sie in ihrer Außendarstellung in hinreichend zugänglicher Weise die Unterschiede zwischen der praxis- und der ausbildungsintegrierenden Variante beschreibt. Dafür erhält sie eine Nachfrist von sechs Monaten.

